



Dezember 2022

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV)



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2.	Ablauf und Adressaten	3
3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	4
4.	Wichtigste Vernehmlassungsergebnisse	5
5.	Zusammenfassung der Kernthemen.....	5
5.1.	Finanzierung der Winterreserve	5
5.2.	Demand Side Management	6
5.3.	Übersteuerung von kantonalem Recht bezüglich Luft, Lärm und Abwärme.....	6
5.4.	Technologieneutralität und Einbezug von WKK.....	6
5.5.	Verpflichtung zur Teilnahme streichen	7
5.6.	Marktausschluss Notstromgruppen und Reservekraftwerke	7
5.7.	Art. 11 Gasnetzzugang.....	7
5.8.	Art. 12 Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke	8
5.9.	Art. 13 und Art. 14 Notstromanlagen.....	8
5.10.	Art. 15 Abrufordnung	9
5.11.	CO ₂ -Verordnung vom 30. November 2012	9
5.12.	Gesetzesgrundlage für WResV.....	10
6.	Abkürzungsverzeichnis	11
7.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden.....	12

1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Um einer Strommangellage im kommenden Winter vorzubeugen, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen beschlossen. Dazu gehören der Einsatz der Wasserkraftreserve sowie von Reservekraftwerken und Notstromgruppen.

Am 7. September 2022 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung zur Einrichtung einer Wasserkraftreserve, welche seit dem 1. Oktober 2022 in Kraft ist. Diese Verordnung soll nun zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung, WResV) erweitert werden, die neben der Wasserkraftreserve neu auch Reservekraftwerke und Notstromgruppen umfasst.

Die Rechtsetzungsarbeiten gehen auf den 16. Februar 2022 zurück, als der Bundesrat beschlossen hatte, die für den Bau und Betrieb von Spitzenlast-Kraftwerken nötigen Bestimmungen zu erarbeiten. Grundlage dafür ist das «Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk» der ElCom, das ab 2025 eine Reservekraftwerksleistung von 1000 Megawatt (MW) vorsieht. Mit Beschlüssen vom 17. August und 9. November 2022 konkretisierte der Bundesrat das Vorgehen, indem nach der Wasserkraftreserve auch die Einrichtung der Reservekraftwerke sowie Notstromgruppen vorgezogen wurde. Damit die Bestimmungen bereits im Spätwinter 2022/23 wirksam sind, werden sie nun in der Winterreserveverordnung rechtlich festgelegt. Diese soll spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten. Sie ist bis Ende 2026 befristet und soll mittelfristig von einer Regelung auf Gesetzesstufe abgelöst werden.

2. Ablauf und Adressaten

Das UVEK führte vom 19. Oktober bis 18. November 2022 eine Vernehmlassung zum Entwurf der Winterreserveverordnung durch.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben¹.

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 82 Stellungnahmen ein. Alle Kantone und sechs in der Bundesversammlung vertretene Parteien haben an der Vernehmlassung teilgenommen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Kommissionen und Konferenzen	3
Elektrizitätswirtschaft	7
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	4
Verkehrswirtschaft	2
Gebäudewirtschaft	0
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	4
Organisationen der Wissenschaft	0
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	2
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Privatpersonen	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	17
Stellungnahmen insgesamt	82

4. Wichtigste Vernehmlassungsergebnisse

Die Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst, dass der Bund in der Winterreserveverordnung neben der Wasserkraftreserve eine zusätzliche Absicherung der Stromversorgung im Winter schafft. Insbesondere aus Sicht der SVP genügt die Vorlage zur Absicherung der Stromversorgung allerdings nicht. Es fehle ein klares Bekenntnis zugunsten der Energieproduktion und der Versorgungssicherheit. Dem Verordnungsentwurf mangle es an der Berücksichtigung der dezentralen, firmeneigenen Notstromaggregate.

Verschiedene Teilnehmende erachten die vorgesehene Stromreserve als zu teuer und einseitig und fordern zusätzliche Massnahmen, auch auf der Nachfrageseite. Es soll geprüft werden, ob eine Auktio-nierung der Nachfragereduktion günstiger zu realisieren wäre und ob im Hinblick auf den Winter 2023/2024 eine solche eingerichtet werden könnte. Um den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen zu ermöglichen, soll der Bund gemäss den Kantonen die kantonalen Bestimmungen zur Abwärmenutzung sowie allfällige kantonale Luftreinhaltungs- und Lärmschutzvorschriften unter Beru-fung auf das Landesversorgungsgesetz während der Dauer des Einsatzes dieser Anlagen ausser Kraft setzen.

Die Kantone fordern den Bund zudem auf, eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die vorlie-gende Verordnung zu schaffen. Die fehlende gesetzliche Verankerung führe zu zahlreichen Unsicher-heiten und Risiken für die beteiligten Akteure.

Verschiedentlich wird das Anliegen vorgebracht, einen technologieneutralen Ansatz anzuwenden, so-wohl für die Wasserkraftreserve als auch für die Zusatzreserve. Swissspower ist der Auffassung, dass auch Anlagen zur Wärme-Kraft-Kopplung (WKK-Anlagen) sowohl als Energiereserve als auch als Re-servekraftwerk geeignet sind und deshalb in der Verordnung berücksichtigt werden müssen. Mittel- bis langfristig sollen die Reservekraftwerkskapazitäten zudem über einen wettbewerblichen Mechanismus, d.h. Ausschreibungen, beschafft werden. Umweltallianz und Kantone erachten es aus Sicht des Ge-sundheitsschutzes als problematisch, wenn bei der Festlegung der Abrufreihenfolge tiefe Kosten höher gewichtet werden als schädliche Umweltauswirkungen. Swisgrid beantragt, dass bzgl. Rückerstattung an den Bund nicht eine feste Frist in der Verordnung festgelegt wird.

5. Zusammenfassung der Kernthemen

5.1. Finanzierung der Winterreserve

Die Finanzierung der Wasserkraftreserve und der Reservekraftwerke durch eine Erhöhung des Netz-nutzungsentgelts um 1.4 Rp./kWh ist aus Sicht der SP im aktuellen Umfeld sozialpolitisch problema-tisch. Viele Haushalte seien zurzeit mit stark steigenden Energiekosten, Krankenkassenprämien und Mieten konfrontiert. Das Haushaltsbudget werde dadurch stark belastet, insbesondere weil die Lohn-entwicklung nicht mit der Inflation Schritt halte und der Bund bisher keine umfassenden Entlastungs-massnahmen zur Stärkung der Kaufkraft abschliessend verabschiedet habe. Eine weitere Erhöhung der Energiekosten sei in diesem Umfeld nicht zumutbar.

Die SP fordert deshalb, dass die Finanzierung der Stromversorgungssicherheit über den allgemeinen Bundeshaushalt erfolgt.

Andere Voten, bspw. Handelskammer beider Basel: Die Finanzierung durch eine Anpassung des Netzentgeltes befürworten sie im Sinne des Verursacherprinzips.

5.2. Demand Side Management

Die Vorlage sieht bislang keine Massnahmen zur verbrauchsseitigen Flexibilität, dem sog. Demand Side Management (DSM) vor. Es werden lediglich Massnahmen auf der Produktionsseite adressiert. Wie sich bei der ersten Auktionierung für die Wasserkraftreserve gezeigt habe, seien die Kosten für diese Reserve mit rund 296 Mio. EUR sehr hoch, schreiben mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (EnDK, Kt. AG, Kt. VD, GPS, GLP, SP, SSV, economiesuisse, Swisspower, GGS, Swissmem, SES, HKBB, Migros und WEKO). Deshalb schlagen sie vor, zu prüfen, ob eine Auktionierung der Nachfrage-reduktion günstiger zu realisieren wäre und ob im Hinblick auf den Winter 2023/2024 eine solche ein-gerichtet werden könnte. Sie könnte die Kosten für die Versicherungslösung insgesamt senken.

Swissmem beantragt, Art. 6 entsprechend zu ergänzen in Reservekraftwerke, Notstromgruppen und abschaltbare Lasten. In Ergänzung zu zusätzlicher Produktion seien auch grosse abschaltbare Lasten in die Krisenbewältigung einzubeziehen, schreibt der Industrieverband zur Begründung. Bei sehr hohen Entschädigungen für die Energie-Vorhaltung oder für zusätzliche Reservekraftwerke, wie sie im Winter 2022/23 z.B. an die Kraftwerksbetreiber für die Wasserkraftreserve bezahlt wurden, seien auch kontrollierte Lastabwürfe von ausgewählten Grösstverbrauchern interessant.

5.3. Übersteuerung von kantonalem Recht bezüglich Luft, Lärm und Abwärme

Anliegen der Kantone: Um den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromaggregaten zu ermöglichen, muss der Bund die kantonalen Bestimmungen zur Abwärmenutzung sowie allfällige kantonale Luftreinigungs- und Lärmschutzvorschriften unter Berufung auf das Landesversorgungsgesetz während der Dauer des Einsatzes dieser Anlagen ausser Kraft setzen.

Hintergrund: Mit Ausnahme des Kantons Uri haben alle Kantone Bestimmungen zur vollständigen Abwärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich in ihre kantonalen Energiegesetze aufgenommen. Die Erstellung von Anlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig. Das heisst, sowohl der Betrieb von fossil betriebenen Reservekraftwerken wie auch der Betrieb von Notstromaggregaten während mehr als 50 Stunden ist gemäss diesen kantonalen Vorgaben nicht zulässig.

Antrag der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL): Im Sinne eines vorausschauenden Vollzugs sollen die lufthygienischen Ausnahmeregelungen für den kommenden Winter dazu dienen, dass eine Nachrüstung aller zum Einsatz gelangenden Anlagen (inkl. Reservekraftwerke) voranzutreiben ist. Damit sollen sie für einen möglichen Einsatz im Folgewinter 2023/2024 die ordentlichen Emissionsbegrenzungen der LRV einhalten und im Falle der Notstromanlagen den geltenden Anforderungen an dauerhaft betriebene Stromgeneratoren entsprechen, so dass keine Aufhebung der jährlichen Betriebszeitbeschränkung mehr notwendig sein wird.

5.4. Technologieneutralität und Einbezug von WKK

Anliegen, breit abgestützt: Es wird ein technologieneutraler Ansatz befürwortet, sowohl für die Wasserkraftreserve als auch für die Zusatzreserve (Art. 3 Abs. 2 und Art 6 Abs. 2.). Das bedeutet, dass alle Kraftwerke, die die Anforderungen erfüllen, an den Ausschreibungen teilnehmen dürfen.

Antrag Swisspower: Swisspower ist der Auffassung, dass auch WKK-Anlagen sowohl als Energiere-serve als auch als Reservekraftwerk geeignet sind und deshalb in der Verordnung berücksichtigt werden müssen.

Anliegen Flughafen Zürich: In der Förderung von dezentralen Anlagen wie eine Wärme-Kraft-Kopplung liege ein grosser Vorteil. Im Vergleich zu einer herkömmlichen Heizung könne neben Wärme gleichzeitig Strom für den Eigenbedarf erzeugt werden – am Flughafen Zürich könne damit annähernd 50 % des benötigten Winterstroms produziert werden.

Antrag des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG): Der VSG beantragt in Art. 6 Abs. 2 WKK-Anlagen und Pools gesicherter Kapazitäten aus WKK-Anlagen explizit zu nennen. Art. 6 Abs. 2 a. sollte wie folgt ergänzt werden: «mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Kraftwerken (Reservekraftwerke, z.B. ausgeführt als Gasturbine oder als Wärme-Kraft-Kopplungsanlage oder als ein Pool gesicherter Kapazitäten aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen)».

5.5. Verpflichtung zur Teilnahme streichen

Position Elektrizitätsbranche: Art. 4 und 8 streichen. Der vorgesehene Kontrahierungszwang stelle einen erheblichen Eingriff in durch die Verfassung garantierte Rechte, insbesondere in die Eigentums-garantie und in die Wirtschaftsfreiheit, dar. Ein solcher Eingriff sei nur schwer zu rechtfertigen.

Eventualantrag: Das UVEK legt auf Empfehlung der EICom das Vorhalteentgelt für den betreffenden Betreiber fest. Dieses wird so festgelegt, dass die Betreiber für die durch die Verpflichtung zur Teil-nahme entstehenden Kosten, insbesondere für Vorhaltung der Reserve, Ersatzbeschaffungen und die Einschränkungen des Kraftwerksbetriebs, entschädigt werden. Sollte an einer Verpflichtung zur Teil-nahme an der Reserve festgehalten werden, müssen die Einbussen, die den Kraftwerksbetreibern durch den Entzug der freien Verfügung über das Wasser in den Stauseen und die Einschränkungen des Kraftwerksbetriebs entstehen, voll entschädigt werden, wie es zur Begründung heisst.

Antrag Swiss Convenience Food Association (SCFA): Die Möglichkeit nach Art. 13 Abs. 3 der Verord-nung, wonach das UVEK analog zu Art. 4 die Betreiber von Notstromgruppen zur Teilnahme an der Reserve verpflichten kann, lehnt der Verband dezidiert ab, soweit seine Mitglieder betroffen wären. Die Wichtigkeit der von ihnen hergestellten Güter müsste es rechtfertigen, sie von dieser Pflicht auszuneh-men, da auch ihre Notstromgruppen Infrastrukturen dienen, die als kritisch angesehen werden müs-sen.

5.6. Marktausschluss Notstromgruppen und Reservekraftwerke

Antrag VSE bezüglich klare zeitliche Eingrenzung Marktausschluss Notstromgruppen: Aus der Verord-nung geht nicht klar hervor, für welchen Zeitraum Notstromgruppen, die an der ergänzenden Reserve teilnehmen, vom Markt (SDL, Redispatch) ausgeschlossen werden. Aus Sicht VSE sollte sich dieser Ausschluss auf eine möglichst kurze Zeitdauer beschränken, da die Teilnahme der Notstromgruppen an der Winterreserve in Konkurrenz zur Teilnahme an Systemdienstleistungen steht. Der Ausschluss sollte nicht über den Zeitraum der konkreten Kontrahierung (z.B. Oktober bis April) hinaus gelten, son-dern, sofern umsetzbar, allenfalls nur für die Dauer der Betriebsbereitschaft.

Antrag Swisspower: Art. 6 Reservekraftwerke und Notstromgruppen: ¹ Die Reservekraftwerke und Not-stromgruppen kommen während der Dauer und dem Zeitraum der Verfügbarkeit gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b nur für die Stromreserve zum Einsatz und produzieren dann keinen Strom für den Markt.

Begründung: Um die Wirtschaftlichkeit sowohl der bestehenden wie auch der zu bauenden Reserve-kraftwerke zu garantieren, ist es für die Betreiber der Anlagen wichtig, dass diese in der Zeit, in wel-cher sie keine Einsatzbereitschaft leisten, für den Markt produzieren können. Die obenstehenden For-mulierungsanpassungen schaffen diesbezüglich Klarheit.

5.7. Art. 11 Gasnetzzugang

Position VSG: Der Verband erachtet Art. 11 als ungeeignet, die offenbar wahrgenommenen Probleme im Zusammenhang mit Netznutzungsentgelten zu lösen. Es sei offensichtlich, dass in Art. 11 der unbe-gründete Vorwurf mitschwinge, die Nutzung von Rohrleitungen würde zu unangemessenen Entgelten angeboten. Der VSG sieht in diesem Artikel den unpassenden Versuch, die Versäumnisse des Bundes bei der Schaffung spezialgesetzlicher Regelungen für die Nutzungsbedingungen der Gasinfrastruktur zu umgehen. Art. 11 könnte sogar regelmässig verhindern, dass Einigungen «auf ein angemessenes Entgelt» stattfinden. Dies resultiert schon allein daraus, dass Betreibern von RKW die Chance auf

möglicherweise geringere Entgelte/ Tarife durch Art. 11, also eine Festlegung durch das BFE, suggeriert wird, wie es weiter heisst.

Antrag VSE/Axpo: Das BFE kann einen kostenbasierten Tarif für die Nutzung der Rohrleitungen für die Brennstoffzufuhr festlegen, ~~wenn sich die Betreiber der Reservekraftwerke und diejenigen der Rohrleitungen nicht auf ein angemessenes Entgelt einigen können.~~ Die für die Nutzung der Rohrleitungen entstandenen Kosten werden den Betreibern der Reservekraftwerke kostenbasiert rückvergütet.

Begründung: Die Betreiber von Reservekraftwerken haben keine Position zur Verhandlung von Tarifen für die Nutzung der Rohrleitungen, sondern sind Tarifnehmer. Die Anforderungen an die Reservation von Rohrleitungskapazitäten sollten klar definiert werden (z.B. Reservation ganzes Jahr oder einzelne Monate) und dem Betreiber kostenbasiert vergütet werden. Um Spezialtarife zu verhandeln, und damit die Kosten der Reserve zu senken, müsste der Bund aktiv werden.

5.8. Art. 12 Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke

Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse ist für mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (VSE, WEKO, economiesuisse, Axpo, BKW und Swissmem) nachvollziehbar und akzeptabel, dass für die in den Wintern 2022-2026 bereitstehenden Anlagen der ergänzenden Reserve keine wettbewerbliche Ausschreibung stattfand. Wichtig sei aber, dass der Einsatz dieser Anlagen zeitlich klar befristet sei. Mittel- bis langfristig sollen die Reservekraftwerkskapazitäten über einen wettbewerblichen Mechanismus, d.h. Ausschreibungen, beschafft werden. Sofern im Rahmen dieser Ausschreibungen neue Reservekraftwerke gebaut werden, sollten diese künftig jeweils automatisch zur ergänzenden Reserve gehören, da sie allein für diesen Zweck gebaut wurden. Sie bilden zukünftig den Kern der ergänzenden Reserve und wären durch andere, bestehende Kapazitäten (z.B. Notstromaggregate) zu ergänzen (und nicht umgekehrt). Man kann deshalb nicht von einer Erweiterung der ergänzenden Reserve sprechen.

Antrag VSE Art. 12 Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke:

¹ Das BFE kann zusätzlich zu Art. 7 Abs. 2 weitere Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführen, um sicherzustellen, dass diese im Hinblick auf eine spätere Teilnahme an Erweiterung der ergänzenden Reserve rechtzeitig erstellt ~~und die Betreiber bei Bedarf in die ergänzende Reserve aufgenommen werden können.~~

WEKO: Bereits bestehende Kraftwerke und Notstromaggregate, welche in einem ersten Schritt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 ohne Ausschreibung ermittelt wurden, sollen lediglich für den betreffenden Winter als Reservekraftwerke betrieben werden.

5.9. Art. 13 und Art. 14 Notstromanlagen

Kommentar Axpo: In der Verordnung wird nur das Verhältnis zwischen BFE und dem «Betreiber» beschrieben. In der Praxis wird es aber oft zu einem Dreiparteien-Verhältnis zwischen BFE, «Pooler» und Eigentümer des Notstromaggregats kommen. Der Pooler stellt dabei den koordinierten, zentralen Abruf der ihm zugeteilten Notstromaggregate sicher. Hingegen sind verschiedene andere Pflichten explizit dem Eigentümer des Notstromaggregates zuzuweisen.

Antrag Axpo: Es gilt die Bestimmungen grundlegend anzupassen, um die Vereinbarungen und Pflichten eines Dreiparteien-Verhältnisses korrekt abzubilden.

Antrag Swissgrid: Ergänzung von Art. 14 Abs. 5 wie folgt:

⁵ Die nationale Netzgesellschaft schliesst mit geeigneten Aggregatoren, die aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der ergänzenden Reserve teilnehmen, eine Vereinbarung über den Einsatz ab. Die Vereinbarungen sollen soweit möglich einheitlich sein.

Anmerkung Swissgrid: Die Aufgaben sind durch einen Aggregator (Pooler) wahrzunehmen und ebenfalls eine neue vertragliche Rolle einzuführen. Eine direkte «Verbindung» zwischen Swissgrid und einzelnen Notstromgruppen wäre aufgrund ihrer Vielzahl und ihrem Standort in untergelagerten Netzebenen weder vertraglich noch technisch umsetzbar.

5.10. Art. 15 Abrufordnung

Breit abgestütztes Anliegen: Gemäss der Vorlage bestünden in der Reserve drei unterschiedliche Technologien. Zu welchem Zeitpunkt welche Technologie unter welchen Bedingungen zum Zug kommt, wird aus der Vorlage nicht ersichtlich.

Antrag Swissgrid: Analog den Eckwerten für die Wasserkraftreserve hat die EICom im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit auch die Abrufordnung zu veröffentlichen. Zudem ist in Abs. 1 der Begriff («Stromreserve») zu verwenden. Die Abrufordnung hat das Verhältnis sowohl zwischen als auch innerhalb aller Reserveteile (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke und Notstromgruppen) zu regeln.

Zusatzantrag Swissgrid: Swissgrid beantragt die Aufnahme einer Ergänzung oder Übergangsbestimmung, wonach die EICom für den Winter 2022/23 (in Abweichung von Art. 15 Abs. 2) eine vereinfachte Abrufordnung festlegen und nach Art. 15 Abs. 4 für künftige Winter weiterentwickeln kann.

Antrag Umweltallianz und Kantone: Wenn bei der Festlegung der Abrufreihenfolge tiefe Kosten höher gewichtet werden als schädliche Umweltauswirkungen, erachten sie dies aus rechtlicher und aus Sicht des Gesundheitsschutzes als problematisch und optimalen Lösungen abträglich. Eine Anlage, die bezüglich Umweltauswirkungen vorbildlich ausgerüstet ist und Umweltschäden möglichst vermeidet, ist teurer in der Anschaffung und unter Umständen auch im Betrieb. Wenn sie die Anforderungen an die Versorgungssicherheit erfüllt, soll ihr nicht aus Kostengründen eine Anlage mit schädlicheren Emissionen vorgezogen werden.

5.11. CO₂-Verordnung vom 30. November 2012

Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

Im Sinne der Klimaneutralität und Gleichbehandlung aller Anlagen der ergänzenden Reserve sollen gemäss VSE auch Notstromgruppen ihre CO₂-Emissionen kompensieren müssen. Um den Umsetzungsaufwand für die tendenziell kleinen Notstromgruppen möglichst in Grenzen zu halten, können auch andere Akteure die entsprechenden Zertifikate für die Notstromgruppen beschaffen.

Antrag Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

^{1ter} Ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken sowie von Notstromgruppen, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung vom ... 2023 Strom produziert und ins Netz einspeist, kann keine Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 1bis beantragen. Die anfallenden CO₂-Emissionen werden mit entsprechenden Zertifikaten kompensiert.

³ Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq, so muss der Betreiber ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen. ~~Emissionen von Notstromgruppen, die bei einem Reserveabruf nach der Winterreserveverordnung Strom produzieren und ins Netz einspeisen werden dabei nicht berücksichtigt.~~

Der SGV findet, dass ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung Strom produziert und ins Netz einspeist, verpflichtet sei, die Treibhausgasemissionen, die aufgrund der Reservehaltung entstehen, vollständig zu kompensieren. Die Kompensationsleistungen könnten nach Massgabe des Betreibers im In- oder Ausland, auch anteilig, erfolgen.

5.12. Gesetzesgrundlage für WResV

Die Kantone fordern den Bund auf, eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der bestehende Art. 9 StromVG sei keine ausreichende Rechtsgrundlage für die WResV. Die fehlende gesetzliche Verankerung führe zu zahlreichen Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure (Gemäss Art. 9 Abs. 2 StromVG darf der Bundesrat in der Praxis Ausschreibungen ausführen, nicht jedoch Swissgrid).

Für die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ist dagegen nicht nachvollziehbar, inwiefern heute die formell-gesetzlichen Grundlagen für die Ausschreibung neuer Reservekraftwerke fehlen soll. Gemäss Art. 9 Abs. 2 StromVG könne der Bundesrat wettbewerbliche Ausschreibungen für die Beschaffung von Elektrizität durchführen, wobei gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b StromVG unter der Beschaffung von Elektrizität insbesondere auch der Ausbau von Erzeugungskapazitäten zu verstehen sei.

6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
Art.	Artikel
BFE	Bundesamt für Energie
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
GGs	Gruppe grosser Stromkunden
GLP	Grünliberale Partei
GPS	Grüne Partei
HKBB	Handelskammer beider Basel
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SP	Sozialdemokratische Partei
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVG	Stromversorgungsgesetz
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VD	Kanton Waadt
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
WEKO	Wettbewerbskommission
WKK	Wärme-Kraft-Kopplung
WResV	Winterreserververordnung

7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone / Cantons / Cantoni

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
Staatskanzlei des Kantons Aargau
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei des Kantons Bern
Staatskanzlei des Kantons Glarus
Staatskanzlei des Kantons Luzern
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
Staatskanzlei des Kantons Obwalden
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
Staatskanzlei des Kantons Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Solothurn
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
Staatskanzlei des Kantons Thurgau
Staatskanzlei des Kantons Zug
Staatskanzlei des Kantons Zürich
Standeskanzlei des Kantons Graubünden
Standeskanzlei des Kantons Uri

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Die Mitte

FDP. Die Liberalen

Grüne Partei der Schweiz GPS

Grünliberale Partei Schweiz glp

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia economiesuisse

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Travail.Suisse

Kommissionen und Konferenzen / Commissions et conférences / Commissioni e Conferenze

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)

Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

Axpo Holding AG

BKW Energie AG

Groupe E
 Swissgrid AG
 Swisspower AG
 Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi
 asut Schweizerischer Verband der Telekommunikation
 Fédération des Entreprises Romandes Genève
 Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)
 Swissmem
 Verkehrswirtschaft / Industrie des transports / Economia dei trasporti
 SBB CFF FFS
 Verband des freien Autohandels der Schweiz (VFAS)
 Gebäudewirtschaft / Industrie du bâtiment / Industria delle costruzioni
 Konsumentenorganisationen / Organisations de protection des consommateurs / Associazioni dei consumatori
 Fédération Romande des Consommateurs (FRC)
 Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio
 Greenpeace Schweiz
 Pro Natura
 Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch
 WWF Schweiz
 Organisationen der Wissenschaft / Organisations scientifiques / Organizzazioni scientifiche
 Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz / Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de l'efficience énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza energetica
 Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)
 Swisscleantech
 Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen / autres organisations actives dans le domaine de la politique et des techniques énergétiques / Altre organizzazioni attive nell'ambito della politica energetica e delle tecniche energetiche
 NWA Schweiz
 Schweizerische Energiestiftung (SES)
 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione
 Aargauische Industrie- und Handelskammer
 Handelskammer beider Basel
 Migros-Genossenschaft-Bund
 Wettbewerbskommission (WEKO)
 ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
 Flughafen Zürich AG
 metal suisse
 Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit
 CARBURA
 Holzkraftwerk Aarberg
 SwissOlio
 Swiss Convenience Food Association
 Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
 Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie scienceindustries
 Der Gewerbeverein
 Klimastreik
 Privatpersonen: 1 (wird auf Anfrage kommuniziert)
Total / Total / Totale: 82